

## **B      Leistungsbeschreibung**

Die in den Teilen B.1 bis B.2 genannten Anforderungen sind vom Auftragnehmer zu erfüllen. Zusätzliche Angaben oder Ausführungen im Konzept sind hierzu nicht erforderlich.

### **B.1 Allgemeine und produktbezogene Rahmenbedingungen**

Die nachfolgend genannten Vordrucke werden im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen \(AMDL\)](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung „REZ Bayern“](#) > [Berufsorientierung Bayern \(BO Mittelschule und Förderschule\)](#) zur Verfügung gestellt.

Die o.a. Vordrucke zur Vertragsausführung können einer Anpassung auf die Spezifik der Maßnahme bedürfen. Auftragnehmer und Bedarfsträger führen in diesen Fällen gemeinsam eine einvernehmliche Lösung herbei. So stimmen sie z.B. in diesen Fällen Form, Inhalt, Umfang und Details einvernehmlich ab.

Diese Vordrucke sind bei Angebotsabgabe nicht mit vorzulegen.

Es erfolgt eine laufende Anpassung und Optimierung der Vordrucke. Der Auftragnehmer hat sich daher über die Vordrucke zur Vertragsausgestaltung zu informieren und die aktuell veröffentlichten Vordrucke zu nutzen.

Soweit der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung eine andere gegebenenfalls elektronische Lösung entwickelt und kostenlos zur Verfügung stellt, ist diese durch den Auftragnehmer auch anzuwenden. Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter hierzu vorab und unwiderruflich seine Zustimmung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch/Kontakt mit dem Bedarfsträger ab Vertragsbeginn. Art und Umfang sind zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger festzulegen.

#### **B.1.1 Beschreibung der Maßnahme (Zielsetzung und Einführung)**

Leistungsgegenstand ist die Durchführung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 Drittes Sozialgesetzbuch (SGB III). Die Bundesagentur für Arbeit kann Schülerinnen/Schüler allgemeinbildender Schulen durch Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahmen).

Durch die Berufsorientierungsmaßnahmen sollen die jungen Menschen einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und damit besser auf die Berufswahl vorbereitet werden. Der Anteil unverzogter und unentschlossener Bewerberinnen und Bewerber kann dadurch verringert und Ausbildungsabbrüche aufgrund unzureichender Berufsvorstellungen können vermieden werden.

Durch die Teilnahme an Maßnahmen zur Berufsorientierung sollen die Eigenbemühungen der jungen Menschen gefordert und gefördert sowie ein Beitrag zur Stärkung ihrer Eigeninitiative erreicht werden.

Ziel dieser Maßnahme ist es, ein agenturspezifisches Angebot der vertieften Berufsorientierung zu schaffen. Konkret geht es dabei um die Erweiterung des Angebotes, das Schule und Berufsberatung vorhalten. Es richtet sich speziell an Schülerinnen und Schüler von Mittelschulen (Regelzweig) und deren Eltern und geht über das verfügbare Regel- und Zusatzangebot hinaus. Bei der Ausgestaltung ist vor allem den kontinuierlichen und flexiblen Unterstützungsbedarf dieser Personengruppen zu berücksichtigen.

Die Inhalte der Maßnahme (s.u.) sind so zu konzipieren, dass sich sowohl Schüler als auch deren Eltern sowie soziale Umfeld frühzeitig für die Themen Berufsorientierung, Ausbildungsstellensuche bzw. Planung der weiteren Schullaufbahn auseinandersetzen.

Berufsorientierungsmaßnahmen ergänzen das vorhandene Dienstleistungsangebot der Agenturen für Arbeit und den laut Lehrplan durch die Schule durchzuführenden Teil der Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung. Die Berufsorientierungsmaßnahmen ersetzen nicht das Regelangebot der Schulen und der Berufsberatung, sondern stellen ein zusätzliches Angebot dar.

Die individuelle Berufsvorbereitungsmaßnahme besteht aus folgendem Modul:

#### ***Modul Talente entdecken individuell***

Für die Zielerreichung ist eine gute Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und der Schule sowie eine enge Vernetzung mit allen Akteuren im schulischen Umfeld (z.B. Lehrern in den Schulen, Berufseinstiegsbegleiter und Schulsozialarbeitern) wichtig. Durch die Nutzung und Bündelung der bestehenden Netzwerkstrukturen sollen Synergieeffekte hergestellt werden.

Insbesondere den Eltern kommt eine wichtige Rolle im Berufswahlprozess zu.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Identifikation und dem Hinterfragen von genderspezifischen Berufswahlklischees.

### **B.1.2 Teilnehmende**

Teilnehmende sind Schülerinnen/Schüler der Jahrgangsstufe 7 der staatlichen Mittelschulen in Bayern.

Im Rahmen der Inklusion können auch Schülerinnen/Schüler mit erhöhtem Förderbedarf an den Berufsorientierungsmaßnahmen teilnehmen.

Über die Voraussetzungen/Bedingungen zur Begleitung entscheidet die Schule. Begleitpersonal wie z. B. Lehrkräfte sind keine Teilnehmende der Maßnahme.

### **B.1.3 Zeitlicher Umfang**

Der früheste Maßnahmebeginn ist jeweils der erste Schultag des jeweiligen bayerischen Schuljahres.

Ein Los kann aus mehreren Maßnahmen bestehen. Die Gesamtdauer der Module in UE ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.

Eine UE muss – ohne Pause – bei fachpraktischem und theoretischem Unterricht 45 Minuten umfassen. Eine Schulwoche entspricht dabei fünf Unterrichtstagen (Montag – Freitag). **Lage und Verteilung** sowie Unterrichtsbeginn und -ende (Uhrzeit) werden vom Auftragnehmer vorgeschlagen und vor Maßnahmebeginn einvernehmlich zwischen Auftragnehmer, Bedarfsträger und Schule bestimmt. Der Beginn und das Ende der Maßnahme (Datum) sind im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegt.

Die tägliche Inanspruchnahme einer teilnehmenden Person darf neun UE inkl. angemessener Pausenzeiten nicht überschreiten. Sie ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen täglichem Beginn und Ende der Maßnahme. Die Regelungen der jeweiligen Schule zur Dauer und Verteilung der Pausen sind einzuhalten.

Bei gesetzlichen Feiertagen bzw. Ferienzeiten sind die dadurch entfallenden UE grundsätzlich auf die zur Verfügung stehenden Unterrichtstage zu verteilen. Sofern eine Verteilung nicht möglich ist, ist in Absprache mit dem Bedarfsträger eine Lösung herbeizuführen.

Die bayerischen Schulferien sind generell unterweisungsfreie Tage.

### **B.1.4 Personal**

#### **B.1.4.1 Allgemeine Regelungen**

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber bzw. die koordinierende Dienststelle behalten sich vor, während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten (vgl. B.1.6 Erreichbarkeit) die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (z. B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit) geachtet werden.

#### **Nachweis des Personals**

Der Nachweis des Personals hat mit dem Vordruck P.1 (Gesamtübersicht) nach Zuschlagserteilung, spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn, gegenüber dem Regionalen Einkaufszentrum zu erfolgen. Bei kurzfristigerem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme mit der Gesamtübersicht Vordruck P.1 zu erfolgen.

Der Auftragnehmer versichert mit der Abgabe des Vordrucks P.1, dass das gemeldete Personal quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

Das Regionale Einkaufszentrum (REZ) behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit.

Eine Vertretungsregelung ist u.a. im Urlaubs- oder Krankheitsfall vom Auftragnehmer durchgängig sicherzustellen, so dass der im jeweiligen Modul geforderte Personalumfang eingehalten wird. Bei unvorhersehbaren Krankheitsausfällen ist es ausreichend, wenn dies spätestens am zweiten Krankheitstag gewährleistet ist. Durch organisatorische Vorkehrungen ist auch am ersten Tag eines Krankheitsfalls eine sinnvolle

Maßnahmedurchführung sicherzustellen. Bei einem Krankheitsausfall von länger als drei Wochen und im Urlaubsfall ist eine professionsgerechte Vertretung zu gewährleisten. Durch organisatorische Vorkehrungen ist auch am ersten Tag eines Krankheitsfalls eine sinnvolle Maßnahmedurchführung sicherzustellen. Bei einem ungeplanten Personalausfall (z.B. Krankheit) von länger als einer Woche und im Urlaubsfall ist eine professionsgerechte Vertretung zu gewährleisten. Ausnahmegenehmigungen sind mit dem zuständigen Regionalen Einkaufszentrum abzustimmen.

#### Personaleinsatz

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal (vgl. B.1.4.2, B.1.6 und B.1.7) ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb der Maßnahme auch für andere als die sich in der Maßnahme befindenden Teilnehmende des Bedarfsträgers tätig zu sein. Die für diese Teilnehmenden entstehenden Kosten werden nicht erstattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Das tatsächlich in der Maßnahme eingesetzte Personal ist täglich namentlich in Listenform zu erfassen. Dabei ist der zeitliche Umfang zu dokumentieren. Für die rechtliche Zulässigkeit (ggf. durch Einholen einer Einwilligung des eingesetzten Personals und/oder durch Beteiligung der Personalvertretung) hat der Auftragnehmer zu sorgen. Diese Erfassungslisten sind auf Verlangen vorzulegen. Die angebotenen Personalkapazitäten dürfen durch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt werden.

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für den Auftraggeber nicht älter sein als drei Monate. Während der Tätigkeit der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters für den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sich alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist - mit Einwilligung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nach Art. 6 und 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - vom Auftragnehmer mit den Angaben zur Person der Mitarbeiterin/ zum des Mitarbeiters (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Meldeadresse), dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des erweiterten Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der o. g. Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber, dem REZ sowie dem Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen vorzulegen.

Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiterinnen/ der Mitarbeiter hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Das REZ behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit.

Eine Vertretungsregelung ist u.a. im Urlaubs- oder Krankheitsfall vom Auftragnehmer durchgängig sicherzustellen, so dass der geforderte Personalumfang gemäß B.1.4/ B.2 i. V. m. dem Leistungsverzeichnis/Losblatt eingehalten wird. Bei unvorhersehbaren Krankheitsausfällen ist es ausreichend, wenn dies spätestens am zweiten Krankheitstag gewährleistet ist. Durch organisatorische Vorkehrungen ist auch am ersten Tag eines Krankheitsfalls eine sinnvolle Maßnahmedurchführung sicherzustellen.

#### Anwesenheit von Begleitpersonal:

Begleitpersonal sind ausschließlich **Lehrkräfte, der im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Schulen**. Die jeweils zuständige Begleitperson begleitet die Maßnahme im Rahmen ihrer **Aufsichtspflicht**, übernimmt aber keine aktive Rolle bei der Maßnahmedurchführung.

#### B.1.4.2 Besondere Regelungen

Zum Einsatz kommen Ausbilderinnen/Ausbilder. Darüber hinaus sind Personalkapazitäten für administrative Aufgaben (z. B. Verwaltung der Teilnehmenden der, Fahrkostenerstattung) und zur Koordination bzw. zur Begleitung vorzuhalten.

Die Mindestzahl an Teilnehmenden beträgt bei dem Modul *Talente entdecken individuell* 10 Schülerinnen/Schüler.

Die **Ausbilderinnen/Ausbilder** müssen fachlich und pädagogisch geeignet sein.

Fachlich geeignet ist wer über einen Berufs- oder Studienabschluss und einschlägige Berufserfahrung verfügt.

Pädagogisch geeignet ist, wer

- über die Meisterprüfung, die Ausbildereignungsprüfung (AdA), pädagogische Ergänzungsstudiengänge oder vergleichbare Zusatzqualifikation und
- Berufserfahrung in der Ausbildung oder Weiterbildung verfügt.

Zeiten einer Berufsausbildung und eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Berufserfahrung kann auch im Rahmen von berufsbezogenen Praktika mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden mit der Zielgruppe, außerhalb der Studien- und Ausbildungszeiten, erworben werden.

Dies setzt keine Zahlung von Entgelt bzw. eine versicherungspflichtige Beschäftigung voraus.

Außerdem erfordern die Aufgaben im Rahmen der Berufsorientierung ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Organisationskompetenz sowie ein stark kundenorientiertes Verhalten.

Es ist überwiegend Personal einzusetzen, dass die Tätigkeit hauptberuflich ausübt. Grundlage dieser Betrachtung ist der Einsatz in der jeweiligen Maßnahme in UE.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal über den für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen aktuellen fachlichen und pädagogischen Wissensstand verfügt. Zeiten einer Berufsausbildung gelten nicht als Berufserfahrung.

Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal die Unterstützungsangebote der BA umfänglich kennt und ggf. auch auf spezifische Förderangebote der BA für jugendliche Personen mit erhöhtem Förderbedarf verweisen kann.

Weitere Anforderungen an das Personal sind ggf. in der jeweiligen Modulbeschreibung (B.2) aufgeführt.

#### Besonderheiten Modul *Talente entdecken individuell*

##### **Modul Basis:**

Je Beruf für 8 UE täglich (für eine Woche) ist eine Ausbilderin/ein Ausbilder mit Ausbildungsberechtigung beim Auftragnehmer vorzuhalten.

Ein vorgeschalteter Informationsabend (im Umfang von 2 UE) ist vorgesehen, Personal ist für die Durchführung des Informationsabends im entsprechenden Umfang mit einzuplanen/einzusetzen.

#### **B.1.5 Räumlichkeiten und Ausstattung**

##### **B.1.5.1 Allgemeine Regelungen**

###### Maßnahmeort

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt, dieser ist zwingend einzuhalten.

Im Leistungsverzeichnis/Losblatt ist der Maßnahmeort jeweils beschrieben.

- Eine Stadt, ein Ort ohne zusätzliche Bezeichnung bedeutet, dass nur diese Stadt/dieser Ort Maßnahmeort ist.
- Der Zusatz "Stadtteil" oder "Ortsteil" bedeutet, dass als Maßnahmeort nur dieser Stadtteil/Ortsteil in Frage kommt (Beispiel: Nürnberg-Langwasser).
- Der vorangestellte Zusatz einer (Beispiel: 90411 Nürnberg) oder mehrerer Postleitzahlen (Beispiel: 90471, 90473 Nürnberg) grenzt den Maßnahmeort auf dieses Gebiet der Stadt/des Ortes ein.
- Der Hinweis "AA" vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Agenturbezirks in Frage kommt.
- Der Hinweis "DSt." vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des Dienststellenbezirks (Zuständigkeitsbereich der Hauptagentur oder einer Geschäftsstelle innerhalb des Agenturbezirks) in Frage kommt.
- Der Hinweis „Jobcenter“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters in Frage kommt.

- Der Hinweis "Lkr." vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb dieses Landkreises in Frage kommt.
- Ist als Maßnahmeort Freistaat Bayern angegeben, muss der Auftragnehmer einen Maßnahmeort innerhalb dieser Landesgrenzen auswählen.
- Ist als Maßnahmeort ein Regierungsbezirk angegeben, muss der Auftragnehmer einen Maßnahmeort innerhalb dieses Regierungsbezirkes auswählen

Sind mehrere Maßnahmeorte angegeben, muss der Auftragnehmer einen oder mehrere als Maßnahmeort auswählen.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „oder“ verbunden, muss der Auftragnehmer einen Maßnahmeort auswählen.

#### Lage und Zugang

Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers zur Durchführung der Maßnahme müssen für die teilnehmende Person, ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (wie z.B. Hauptbahnhof, Busbahnhof), in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Sie müssen so ausgeschildert sein, dass sie von der teilnehmenden Person gut aufzufinden sind.

#### Nachweis der Räumlichkeiten/Außengelände

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn **mehr als vier Wochen**, ist der Vordruck Räumlichkeiten R.1 spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn beim zuständigen Regionalen Einkaufszentrum und der koordinierenden Dienststelle gem. Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn **weniger als vier Wochen** ist spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagserteilung der Vordruck Räumlichkeit R.1 beim zuständigen Regionalen Einkaufszentrum und der koordinierenden Dienststelle gem. Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Bei Überschreiten der 4-Wochen-Frist bzw. 5-Tages-Frist finden die §§ 9 und 10 der Vertragsbedingungen Anwendung.

Änderungen der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit sind dem zuständigen Regionalen Einkaufszentrum und der koordinierenden Dienststelle gem. Leistungsverzeichnis/Losblatt unverzüglich und vor Durchführung der Maßnahme in den neuen Räumlichkeiten mit dem Vordruck R.1 anzuzeigen

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten zwei Wochen vor Maßnahmebeginn zu besichtigen sowie jederzeit diese während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten ggf. zusammen mit einer/ Technischen Beraterin/ einem Technischen Berater, auf Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen. Bei Prüfungen der Maßnahme vor Ort, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen den aktuellen Raumbelagungsplan unverzüglich vorzulegen.

#### Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmebeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Ablauf einer von ihm zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit. Der Maßnahmebeginn bleibt für den Auftragnehmer in jedem Fall verbindlich.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungs-technischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuelle Vorschriften/Empfehlungen:

- Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften)
- Brandschutzbestimmungen
- jeweilige Landesbauordnung

### Technische Ausstattung für die Durchführung der Maßnahme

Sofern vernetzte PC-Arbeitsplätze zum Einsatz kommen, müssen die PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker) dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dafür müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Ausstattung mit einer marktüblichen Office- und Anwendersoftware (z. B. MS-Office, OpenOffice.org) in Verbindung mit einer vom herstellenden Unternehmen für das eingesetzte Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware empfohlenen Hardware
- Intel Core i3 (ab 6x00)/AMD Ryzen 3 (ab 1x00) mit ausreichend Arbeitsspeicher, Internet DSL 6000, aktuellste Browserversion (HTML5-fähig; z. B. Microsoft Edge oder Mozilla Firefox)
- integrierte oder externe Kamera, sofern diese für die Maßnahmedurchführung erforderlich ist
- Bildschirm 24 Zoll
- je Unterrichts-/Gruppenraum ein Farbdrucker
- je Standort ein Foto-Scanner
- Möglichkeiten zum Einlesen von mitgebrachten Speichermedien (z. B. USB-Stick)
- Software zum Erstellen und Lesen von Dokumenten im aktuellen Microsoft Office Format (z. B. docx, txt, xlsx, pptx)
- PDF-Generator, PDF-Reader
- Ausstattung mit einer Software für Videotelefonie, sofern für die Maßnahmedurchführung erforderlich
- Einhaltung elementarer Grundregeln bezüglich der IT-Sicherheit (z.B. Verwendung von Firewalls, Einsatz von Virenscannern, regelmäßige Softwareupdates, Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu Themen der Informationssicherheit, Einsatz von Hard- und Software auf dem aktuellen Stand der Technik)

Im Rahmen der Informationssicherheit muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um unerlaubte Systemzugriffe von außenstehenden Dritten zu unterbinden.

Der Auftragnehmer muss durch technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen dafür sorgen, dass unbefugte Dritte weder Kenntnis noch Zugriff auf schützenswerte Daten und Informationen erhalten. Ferner ist bei der Kommunikation mit schützenswerten Geschäftsinformationen ein sicherer Übertragungsweg zu nutzen. Die Bestimmungen zum Datenschutz sind einzuhalten (s. Punkt B.1.3).

Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops mit einer Mindestgröße des Bildschirms von 15,4 Zoll zulässig, sofern ein Diebstahlschutz und eine Verschlüsselung gewährleistet sind.

Falls während der Maßnahme von den Teilnehmenden Aufgaben, Texte, Bewerbungsunterlagen u.ä. erstellt worden sind, ist sicher zu stellen, dass die Teilnehmenden die von ihnen erarbeiteten Dokumente u.ä. erforderlichenfalls in Farbe ausdrucken können.

Der Auftragnehmer stellt den Teilnehmenden zur Speicherung dieser erarbeiteten Dokumente jeweils einen USB-Stick zur Verfügung. Dieser verbleibt bei der teilnehmenden Person zur weiteren Verwendung und geht in ihr Eigentum über.

Die parallele Nutzbarkeit der Internetverbindung durch alle Maßnahmeteilnehmenden ist auch für datenraffintensive Anwendungen sicherzustellen.

### Vorhalten der Räumlichkeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Räumlichkeiten inklusive Ausstattung während der gesamten Dauer der Module/der Bausteine vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Räumlichkeiten außerhalb der Module/Bausteine für andere Zwecke zu nutzen, eine anderweitige Nutzung darf keine Auswirkung auf die Vertragserfüllung haben.

Der Auftragnehmer muss ab Maßnahmebeginn über Räumlichkeiten am Maßnahmeort verfügen. Diese müssen von der Art und Weise der Ausstattung und dem Umfeld für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags geeignet sein.

Es sind grundsätzlich geeignete Medien zur Unterstützung der anzuwendenden Methodik vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur Zielsetzung der Maßnahme haben und die individuellen Belange der Teilnehmenden angemessen berücksichtigen.

## Barrierefreiheit

Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt Barrierefreiheit gefordert ist, ist diese unter Berücksichtigung vorhandener Behinderungen der Teilnehmenden zu gewährleisten. Rechtzeitig zum Maßnahmenbeginn gewährleistet der Auftragnehmer die ggf. erforderliche Anpassung der Ausstattung der Bildungseinrichtung an die Bedürfnisse der Teilnehmenden mit Behinderungen entsprechend den einschlägigen Vorschriften.

In diesem Fall hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch Teilnehmenden, die z.B. im Rollstuhl fahren oder eine außergewöhnliche Gehbehinderung haben, gemäß den geltenden Vorschriften, der Zugang zur Bildungsstätte sowie zu den Unterrichts- und Sozialräumen selbständig möglich ist. Entsprechende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum behinderungsgerechten Zugang sind vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass behinderungsgerechten Toiletten gemäß der einschlägigen DIN im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Sofern besondere Hilfen notwendig sind, sind diese Leistungen individuell durch den Bedarfsträger zu prüfen.

### B.1.5.2 Besondere Regelungen

**Vor Maßnahmebeginn ist ein „Abstimmungsgespräch“ mit allen Beteiligten (Auftragnehmer, Schule, Agentur für Arbeit) verpflichtend durchzuführen.**

**Der Auftragnehmer ist gem. § 23 Abs. 2 der Vertragsbedingungen verpflichtet, die Schulen innerhalb von 2 Wochen nach Zuschlagserteilung über die Maßnahme (Maßnahmebeschreibung, Ablaufplan, Kontaktperson und Preis) zu informieren.**

Vor diesem Hintergrund erstellt der Auftragnehmer eine „Kurzinformation“ (max. 2 DIN A4-Seiten) zur Berufsorientierungsmaßnahme, die im Entwurf bereits im Bewerbungsverfahren einzureichen ist. Im Abstimmungsgespräch wird dieser Entwurf gemeinsam besprochen und bei Bedarf weiter konkretisiert (u.a. Termine zur Durchführung). Die „Kurzinformation“ richtet sich insbesondere an Vertreter von Schule und Agentur für Arbeit sowie an die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Sie beinhaltet in Kürze wesentliche Informationen zu folgenden Punkten:

- Anbieter
- Ansprechpartner mit Kontaktdaten
- Zielgruppe
- Zielsetzung der Maßnahme
- Dauer und Umfang der Maßnahme
- Durchführungsort
- Inhalte der Maßnahme (u.a. Berufsfelder)
- Ablauf und Methodik.

Wenn die Einrichtung des Auftragnehmers unter §33 des IfSG fällt, ist allen Beteiligten vor Maßnahmebeginn mitzuteilen, dass Teilnehmende einen Masernschutz bzw. einen entsprechenden Immunitätsnachweis beim Träger vorlegen müssen.

Die Berufsorientierung ergänzt auch bestehende Projekte mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung die ggf. bereits vor Ort von weiteren Akteuren durchgeführt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet mit diesen Akteuren am Ausbildungsstellenmarkt und mit allen anderen Akteuren eng zusammenzuarbeiten und Synergieeffekte zu nutzen.

**Unterrichtsräume** sind Gruppenräume, in denen theoretische Lerninhalte vermittelt oder EDV-Unterweisungen durchgeführt werden. Sie verfügen über eine zeitgemäße Ausstattung, hierzu zählen insbesondere Beamer, Wandtafel, Flip-Chart und ggf. Lernsoftware. Darüber hinaus sind geeignete Medien zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben, die Lernfähigkeit der Teilnehmenden angemessen berücksichtigen und eine angenehme Lernatmosphäre schaffen.

**Besprechungsräume** sind Räume für Einzelberatungen und Kleingruppengespräche. Dabei muss der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet sein. Die Größe des Raumes ist so zu bemessen, dass mindestens vier Personen ausreichend Platz haben. Die Ausgestaltung der Räume hat den persönlichen Datenschutz und die Verschwiegenheit zu gewährleisten, sowie eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

Darüber hinaus sind **Sozialräume** in ausreichender Zahl und Größe im Rahmen der geltenden Vorschriften sowie zur Einnahme der Mittagsmahlzeit bereit zu stellen. Sie sollen zum Verweilen und zum Austauschen

der jungen Menschen untereinander einladen, indem eine dem Personenkreis der Teilnehmenden entsprechende Gesprächsatmosphäre geschaffen wird. Um den Anforderungen an das Kommunikationsverhalten der jungen Menschen zu entsprechen und den Austausch der Jugendlichen untereinander zu fördern, soll nach Möglichkeit in den Sozialräumen WLAN kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Es ist diesbezüglich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu achten.

Darüber hinaus sind **Sozialräume** in ausreichender Zahl und Größe im Rahmen der geltenden Vorschriften sowie zur Einnahme der Mittagsmahlzeit bereit zu stellen.

Sie sollen zum Verweilen und zum Austauschen der jungen Menschen untereinander einladen, indem eine dem Personenkreis der Teilnehmenden entsprechende Gesprächsatmosphäre geschaffen wird. Um den Anforderungen an das Kommunikationsverhalten der jungen Menschen zu entsprechen und den Austausch der Jugendlichen untereinander zu fördern, soll nach Möglichkeit in den Sozialräumen WLAN kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Es ist diesbezüglich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu achten.

Für die geforderten Berufsfelder sind ab Maßnahmebeginn durchgängig für die gesamte Maßnahmedauer **berufsfeldbezogene Praxisräume** vorzuhalten. Praxisräume können eigene Räume des Auftragnehmers sein oder bei einem Dritten (das können z.B. andere Bildungsträger oder auch Betriebe sein) angemietet werden. Bei Nutzung von Praxisräumen eines Dritten ist mit diesem eine schriftliche Nutzungsvereinbarung (Ort, Zeit und Umfang) abzuschließen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualifizierung der Teilnehmenden dieser Maßnahme separat von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie ggf. eigenen Teilnehmenden des Dritten erfolgt. Die Betreuung der Teilnehmenden in den Praxisräumen liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und kann nicht an Dritte abgegeben werden. Der Auftragnehmer hat die Maßnahme dort selbst durchzuführen und zu betreuen. Die je Berufsfeld erforderlichen Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Lehrmittel müssen in den berufsfeldbezogenen Praxisräumen in ausreichendem Maß und funktionsfähigem Zustand vorhanden sein. Sie haben dem aktuellen technischen Stand - bezogen auf das jeweilige Berufsfeld - zu entsprechen.

### **B.1.5.3 Datenschutzrechtliche Regelungen**

#### Allgemeine Regelungen

Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten und in der Maßnahme umzusetzen.

Die Nutzung von Clouds ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es ist technisch und/oder organisatorisch sichergestellt, dass keine personenbezogenen oder –beziehbare Daten in Clouds abgespeichert werden. Dies betrifft insbesondere Namen, Geburts- und Adressdaten. Dies kann auch durch eine Anonymisierung der Daten beispielsweise durch eine nichtzuordenbare Verwendung von Teilnehmendennummern erfolgen.
- Wenn personenbezogene Daten in Clouds gespeichert werden bzw. bei Nutzung von Online-Kommunikationstools ist sicherzustellen, dass die Daten der Teilnehmenden nur auf eigenen Plattformen des Auftragnehmers gespeichert werden und nicht auf Plattformen Dritter (on-premise-Lösungen als Sonderform der Private Cloud). Eingesetzte Server müssen sich in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedstaat der europäischen Union, zumindest aber im EWR befinden. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren.
- Der Einsatz von Clouds europäischer Anbieter ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer die Herrschaft über die Daten und die Kommunikationswege behält.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, den Nachweis zu erbringen, ob eine bestimmte Anwendung die datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend der [Orientierungshilfe des BfDI](#) erfüllt. Dieses könnte z.B. durch eine vorzuhaltende Eigenerklärung (Datenschutzfolgenabschätzung) durch den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers erfolgen, welche sich inhaltlich an der ISO 29134 orientiert und aktuelle Bewertungen der Datenschutzaufsichtsbehörden aufgreift. Des Weiteren könnte dieses auch durch Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden (auf Bundesebene = BfDI, auf Landesebene = LfDI) oder zertifizierte Prüfeinrichtungen erfolgen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gem. Art 33 der (DSGVO) hingewiesen. Es wird ebenfalls auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person gem. Art 34 der (DSGVO) hingewiesen.

Die Nutzung von sog. Messenger-Diensten muss der DSGVO entsprechen.

Bei der Nutzung von Kommunikationstools sind durch den Auftragnehmer folgende Anforderungen umzusetzen:

- Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht oder nicht länger erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie sie für ordnungsgemäße Rechnungslegungen gegenüber der BA erforderlich sind (z.B. Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die ggf. vertraglich vereinbarten Löschfristen erhalten.
- Eine Nutzung von Online-Kommunikationstools soll grundsätzlich im Sinne von „on-premise-Lösungen“ erfolgen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer die Software in eigener Verantwortung auf eigener Hardware, regelmäßig durch die Nutzung eines eigenen oder angemieteten allein ihm zugänglichen Servers, verwendet. Der Ort der Verarbeitung von Daten – und damit der Standort der Hardware – muss dabei in Deutschland, in einem EU-Mitgliedstaat, zumindest aber im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) liegen.  
Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren und die notwendigen Einwilligungserklärungen zu konkretisieren.
- Video- und Tonaufnahmen sowie die Bearbeitung personenbezogener bzw. -beziehbarer Themen auf digitalem Wege sind nur mit vorheriger Einwilligung der teilnehmenden Person erlaubt, ggfs. deren gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen der Eltern/ Erziehungsberechtigten erlaubt.

Die Teilnehmenden sind über ihre Rechte aus den Art. 13 bis 22 der DSGVO zu informieren. Für die Auskunftserteilung, die sich auf die Umsetzung bezieht, ist der Auftragnehmer zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die BA bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, Einwilligungserklärungen individuell, konkret auf die Situation bezogen sowie datenschutzkonform zu erstellen.

Für Einwilligungserklärungen von Teilnehmenden sind durch den Auftragnehmer mindestens folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Erklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss immer konkret erfolgen und umfasst alle Punkte der Verarbeitung und der Speicherung dieser Daten.
- Bei der Mediennutzung (z.B. Kommunikationstools) muss klargestellt werden, ob eine on-premise-Lösung vorgesehen ist oder inwieweit im Ausnahmefall Dritte für die Dienstleistung genutzt werden.
- Die Einwilligung muss widerrufen werden können. Auf den Widerruf und auf die Art des Widerrufs sowie die Konsequenzen (Löschung bzw. Sperrung von Daten etc.) muss konkret hingewiesen werden.
- Die Einwilligung sollte grundsätzlich alle Betroffenenrechte aus der DSGVO umfassen.
- Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Sie muss protokolliert bzw. dokumentiert und durch den Auftragnehmer sicher aufbewahrt werden.
- Die Einwilligung ist vom Auftragnehmer und der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.

Sofern den Teilnehmenden für die Dauer der Maßnahme mobile Hardware (z.B. Laptops, Tablets, o.ä.) zur Verfügung gestellt wird, ist eine Speicherung der eigenen Daten auf dieser oder dem eigenen USB-Stick zulässig. Dies gilt nicht für Daten anderer Teilnehmender, die bspw. im Rahmen einer gemeinsamen Kommunikation angefallen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie sie für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber der BA erforderlich sind (z.B. Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die ggf. vertraglich vereinbarten Löschfristen erhalten.

Video- und Tonaufnahmen dürfen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Personenbezogene Aufnahmen (Video-/Tonaufnahmen) und Inhalte sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss des jeweils damit verbundenen Maßnahmeninhalts zu löschen. Dies bedeutet für die Speicherung dieser Daten, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation von allgemein zugänglichen Speicherorten endgültig zu löschen sind.

Bei Maßeinhalten, die in der Gruppe durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer strikt auf Einhaltung des Datenschutzes und Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden zu achten. In diesem Zusammenhang sind ausschließlich anonymisierte Beispiele vor der Gruppe aufzugreifen, die keinen Rückschluss auf bestimmte teilnehmende Personen zulassen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmende keine Daten von anderen Teilnehmenden zur Kenntnis nehmen können.

Im Rahmen von Einzelgesprächen bedarf die Bearbeitung von Themen, die das informationelle Selbstbestimmungsrecht tangieren, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreterin/gesetzliche Vertreter. Das Einverständnis kann von der teilnehmenden Person jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Nach Ende der Nutzung durch die teilnehmende Person sind deren vorhandene Daten und Aufzeichnungen vom Auftragnehmer unverzüglich und endgültig zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung.

Da die mobile Hardware im Verlauf der Maßnahme durch verschiedene Nutzende bedient werden, dürfen bei einem Wechsel der nutzenden Person keinerlei Daten auf dem Gerät verbleiben. Vor einem Wechsel der nutzenden Person ist es notwendig, gespeicherte Daten/Sitzungsdaten/Footprints/etc. der vorher nutzenden Person zu löschen (Browser-Historie, Suchverläufe in Apps, Leeren des App-Caches und Zurücksetzen des Dateisystems auf den ursprünglichen Zustand), damit keinerlei „Spuren“ mehr ersichtlich sind

### Besondere Regelungen

Falls in der Maßnahme mobile Hardware zum Einsatz kommen, gilt folgendes:

Diebstahlschutz

- Zugangscode bzw. Passwortschutz (individuelles, von den Teilnehmenden selbst festzulegendes Passwort)
- automatischer Passwortwechsel alle 90 Tage
- Installation eines Bildschirmschoners
- Passwortschutz zu dem Internetzugang
- Überprüfung von externen Ausgabemedien auf Viren
- Virenschutzprogramm
- Reglementierung der Zugriffsmöglichkeit auf das Betriebssystem des zentralen Netzwerkes des Auftragnehmers.

Da die mobile Hardware im Verlauf der Maßnahme durch verschiedene Nutzende bedient werden, dürfen bei einem Wechsel der nutzenden Person keinerlei Daten auf dem Gerät verbleiben. Vor einem Wechsel der nutzenden Person ist es notwendig, gespeicherte Daten/Sitzungsdaten/Footprints/etc. der vorher nutzenden Person zu löschen (Browser-Historie, Suchverläufe in Apps, Leeren des App-Caches und Zurücksetzen des Dateisystems auf den ursprünglichen Zustand), damit keinerlei „Spuren“ mehr ersichtlich sind.

### **B.1.6 Durchführung der Maßnahme**

Diversity Management und Gewaltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die Vielfalt (u. a. Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Teilnehmenden zu berücksichtigen und wertzuschätzen. Bei der Durchführung der Maßnahme soll eine produktive Gesamtatmosphäre erreicht, soziale Diskriminierung von Minderheiten verhindert und die Chancengleichheit verbessert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zu treffen.

### Bekanntgabe Bankverbindung und Kontaktperson

Spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagerteilung hat der Auftragnehmer den Vordruck F.8 (Erhebungsbogen Bankverbindung und Kontaktperson) beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Änderungen der Bankverbindung und/oder der Kontaktperson sind ebenfalls mit diesem Vordruck unverzüglich bekannt zu geben.

### Einreichung Trägerzulassung

Fünf Arbeitstage vor Maßnahmebeginn – spätestens jedoch zum Maßnahmebeginn – hat der Auftragnehmer die gültige Trägerzulassung (§ 178 SGB III) beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Sollte die Gültigkeit vor Vertragsende ablaufen, ist die neue Zulassung dem Bedarfsträger unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

### Erreichbarkeit

**Spätestens zwei Wochen vor Maßnahmebeginn** ist die persönliche, postalische und telefonische Erreichbarkeit der für die Maßnahme verantwortlichen Kontaktperson des Auftragnehmers sicherzustellen und den Bedarfsträgern schriftlich mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer muss am Maßnahmeort mindestens drei Werktage pro Woche von 09:00 Uhr – 18:00 Uhr persönlich oder telefonisch gesprächsbereit sein. Darüber hinaus muss eine Kontaktaufnahme während der o.g. Gesprächszeiten mit den üblichen Kommunikationsmitteln (Fax, E-Mail sowie postalisch) sichergestellt sein. Auf diesem Wege eingehende Nachrichten sind spätestens im Laufe des nächsten Arbeitstages abzuarbeiten und zu beantworten. Hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit muss es sich um einen „Festnetzanschluss“ handeln. Etwaige kostenintensive Weiterleitungen (z.B. auf bestimmte Service-Nr., Handy, etc.) dürfen nicht zu Lasten der Teilnehmenden gehen.

**Während der Maßnahme** hat der Auftragnehmer von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten die telefonische Erreichbarkeit sicher zu stellen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zu eröffnen, telefonische oder elektronische Nachrichten zu hinterlassen. Termine für persönliche Gespräche sind nach Vereinbarung anzubieten und die Gespräche bei Bedarf kurzfristig durchzuführen.

### Nachweise vor Beginn des Moduls

Der Lehrplan (detaillierter Stundenplan inkl. Methodeneinsatz) und „Räumlichkeiten (R.1)“ sind vom Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung für jede Maßnahme getrennt spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Maßnahme dem Auftraggeber ausgefüllt vorzulegen. Bei kurzfristigerem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich. Bei wiederkehrenden Maßnahmen ist nach Absprache mit dem Bedarfsträger auch eine einmalige Vorlage für alle Durchführungstermine möglich.

### Teilnahme an der Maßnahme

Die jeweilige **Anzahl an Schülerinnen/Schülern** ist aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt ersichtlich.

Erst nach Zuschlagserteilung werden die konkreten Schulen zur Maßnahmedurchführung ausgewählt. Dementsprechend kann die Bedarfslage der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erst nach Zuschlagserteilung konkret eruiert werden.

Die zur Teilnahme vorgesehenen Jugendlichen werden durch die Schule dem Auftragnehmer schriftlich benannt. Bei der Auswahl der Teilnehmenden steht dem Auftragnehmer kein Mitwirkungsrecht zu. Die Ablehnung einer/ Schülerin/ eines Schülers durch den Auftragnehmer ist nur mit einer Ausnahme möglich.

Es ist Trägern, die unter § 33 des IfSG fallen, erlaubt, Teilnehmende, die keinen Masernimpfschutz oder Masernimmunitätsnachweis vorlegen können und ein Nachholen des Impfschutzes ablehnen, abzuweisen, da sie sonst gegen das IfSG verstoßen.

Der Auftragnehmer informiert den Bedarfsträger unverzüglich, wenn er eine teilnehmende Person ablehnt. Die Beraterin/ der Berater der Agentur für Arbeit dokumentiert den Sachverhalt in dem zuständigen Fachverfahren. Im Rahmen eines zeitnahen Beratungsgesprächs mit der teilnehmenden Person werden die weiteren Schritte individuell abgestimmt.

Der Auftragnehmer meldet die teilnehmenden Schülerinnen/Schüler spätestens 3 Wochen nach Maßnahmeende dem Bedarfsträger in Listenform (gesamt und geschlechterspezifisch).

Bei Maßnahmen, die über fünf und mehr Wochen andauern, ist die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen/Schüler (gesamt und geschlechtsspezifisch) des jeweiligen Monats bis spätestens zum 09. des Folgemonats an den Bedarfsträger zu übermitteln.

Die Maßnahmen werden in Gruppen durchgeführt, eine Aufteilung in kleinere Lerngruppen zur individuellen Förderung der Schülerinnen/Schüler ist möglich. Die Zahl der Schülerinnen/Schüler in einer Gruppe wird von der Schule festgelegt.

Der Bedarfsträger entscheidet in Abstimmung mit der Schule über den **Ausschluss einzelner Schülerinnen/Schüler** aus der Maßnahme bzw. den Abbruch. Dies gilt auch für Schülerinnen/Schüler, die durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme gefährden.

### Teilnahmebezogene Durchführung

Bezüglich der Erkrankung gelten die jeweiligen schulischen Regelungen.

Die in der Maßnahme angewendeten **Methoden und Medien** sollen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung haben und die Lernfähigkeit der Teilnehmenden angemessen berücksichtigen. Den besonderen Bedürfnissen der Teilnehmenden ist Rechnung zu tragen. Die Lernsituation ist so zu schaffen, dass sie an die vorhandenen Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen der Teilnehmenden anknüpft.

Die erforderlichen **Lern- und Arbeitsmittel** sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und in Unterricht und Unterweisung zu nutzen. Als Lernmittel sind mindestens einzusetzen: Skripte zum Verbleib bei der teilnehmenden Person sowie einschlägige Fachliteratur als Leihexemplar oder Nachschlagewerk.

Notwendige **Arbeitsschutzbekleidung** (Arbeitskleidung sowie geeignete Schutzausrüstung) ist vom Auftragnehmer für die Dauer der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

### Nutzung der JOBSUCHE der BA

Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden adressatengerecht unter anderem auf die Jobsuche sowie den Umgang mit dem Portal der Bundesagentur für Arbeit unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) der BA hinzuweisen und diese ggf. zu nutzen.

Die Informationen befinden sich zu

- den **eServices** unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [eService](#) und über [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Institutionen > Bildungsanbieter und Bildungsträger > Merkblätter und Formulare > Information zum e-Services Geldleistungen
- den **Informationsangeboten im Bereich „Schule, Ausbildung und Studium“** unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Privatpersonen](#) > [Schule, Ausbildung und Studium](#)
- die Jobsuche unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Jobsuche](#)

### Zugang zur Maßnahme

Der Vertreterin/Dem Vertreter der Schule bzw. der Agentur für Arbeit ist grundsätzlich die Teilnahme an der Maßnahmedurchführung zu ermöglichen. Die Vertreterin/Der Vertreter übernimmt jedoch keine aktive Rolle bei der Maßnahmedurchführung.

### Erfolgsbeobachtung und Berichtspflichten

Die Erfolgsbeobachtung gehört zur Berichtspflicht des Auftragnehmers und ist ausgerichtet an der jeweiligen Zielsetzung des Moduls. Der Auftragnehmer verfasst über jede teilnehmende Person einen Abschlussbericht (betrifft alle Module). Form, Inhalt und Umfang ist vor Maßnahmebeginn mit der Schule und der zuständigen Agentur für Arbeit abzustimmen. Der Bericht muss der Dauer, Inhalt und Form der Maßnahme angemessen sein. Die Abschlussberichte sind an die Schule/das Schulamt und die zuständige Agentur für Arbeit bis 14 Tage nach Maßnahmeende zu übermitteln.

Die Erhebung und Weitergabe der erhobenen Daten ist nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person bzw. deren gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen der Eltern/ Erziehungsberechtigten zugelassen. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Einwilligung von der teilnehmenden Person bzw. seiner Eltern/erziehungsberechtigten Person anlassbezogen einzuholen. Der Auftragnehmer hat die Erklärung bis zum Vertragsende aufzubewahren. § 11 des Vertrages ist hierbei zu beachten.

### Evaluation der Module

Die Schülerinnen/Schüler füllen einen Rückmeldebogen aus, in welchem sie ihre Einschätzung zu Erfolg und Durchführung der Module mitteilen (Maßnahmeorganisation und Maßnahmeinhalten). Der Rückmeldebogen ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu entwerfen. Dieser muss sich insbesondere an den vorab festgelegten Zielen (den beschriebenen konkreten mit der Maßnahme angestrebten Lernzielen und deren Intensitätsstufen im Rahmen des Berufswahlprozesses) orientieren. Die Zusammenfassung der Rückmeldungen ist vom Auftragnehmer an die Schule/das Schulamt und in Kopie an die Agentur für Arbeit bis 14 Tage nach Maßnahmeende zu versenden. Darüber hinaus sind Rückmeldegespräche des Auftragnehmers mit den zuständigen Agenturen für Arbeit und den Schulen erwünscht.

### Teilnahmebescheinigung

Am Ende der Maßnahme ist vom Auftragnehmer eine Teilnahmebescheinigung mit folgenden Inhalten auszustellen:

- Vor- und Nachname
- Schule, Jahrgangstufe
- Teilnahme von -bis
- Titel der Berufsorientierungsveranstaltung
- Inhalte/Schwerpunkte der Berufsorientierung (ggf. unter Angabe der Berufe/Berufsfelder)
- Tätigkeiten/Erfahrungen der Teilnehmenden
- vermittelte und geförderte Kompetenzen/Schlüsselqualifikationen
- Ort, Datum, Unterschrift und Firmenstempel des Auftragnehmers

Bei der Angabe von Tätigkeiten/Erfahrungen der Teilnehmenden sowie der vermittelten, geförderten Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen ist darauf zu achten, dass keine individuelle Beurteilung der Schülerin/des Schülers erfolgt. Eine Negativkennzeichnung ist grundsätzlich unzulässig.

Auf der Teilnahmebescheinigung sind die Logos der Bundesagentur für Arbeit sowie des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aufzunehmen.

Diese stehen unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung „REZ Bayern“ > Berufsorientierung Bayern (BO Mittelschule und Förderschule) zum Download zur Verfügung.

### Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Berufsorientierungsmaßnahmen ist im Vorfeld mit der Schule und dem Bedarfsträger abzustimmen.

### Informationen zum Infektionsschutzgesetz

Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, sowohl das Betreuungspersonal als auch die Teilnehmenden einen Nachweis über ihre Masernschutzimpfung oder –immunität vorlegen. Diese Regelung gilt für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden.

Bildungsträger, in deren Einrichtungen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Jugendliche durchgeführt werden, zählen als Ausbildungseinrichtungen zu den „Gemeinschaftseinrichtungen“ im Sinne des § 33 IfSG, wenn dort überwiegend Minderjährige betreut werden. Bei der Betrachtung ist nicht nur auf die jeweilige arbeitsmarktpolitische Maßnahme und deren potenzielle Teilnehmenden abzustellen, vielmehr sind alle in der Einrichtung betreuten Personen zu berücksichtigen. d.h. auch Personen in Maßnahmen anderer Leistungsträger).

Der Auftragnehmer hat nach der Zuschlagserteilung dem Bedarfsträger mitzuteilen, ob seine Einrichtung unter § 33 IfSG fällt.

### Arbeitsschutzbelehrung

Beim Betreten der berufsfeldbezogenen Praxisräume ist eine entsprechende Kurzanweisung für die Teilnehmenden zum Thema „Arbeitsschutz“ vorzunehmen.

### **B.1.7 Vergütung/Angebotspreis**

Der Angebotspreis für die Berufsorientierung ist die Aufwandspauschale je teilnehmende Person (Schülerin/Schüler) lt. Leistungsverzeichnis/Losblatt (brutto in Euro). Ein Los kann aus mehreren Maßnahmen bestehen. Der Losgesamtpreis ergibt sich aus der Summe der einzelnen Maßnahmepreise.

Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten.

Begleitpersonal wie z.B. Lehrkräfte sind keine Teilnehmenden der Maßnahme. Die Kosten für das Begleitpersonal sind von der Schule bzw. der Lehrkraft zu übernehmen.

Der Angebotspreis ist ein Festpreis. Der Angebotspreis wird im Rahmen der Zuschlagserteilung, entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 48 SGB III, für 50 % durch den Bedarfsträger übernommen.

Die verbleibenden 50 % werden durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus getragen. Diese erfolgt ausschließlich in Geldmitteln.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Auftragnehmer direkt bei den zuständigen Agenturen für Arbeit und dem regional zuständigen staatlichen Schulamt.

Die Zahlungsmodalitäten sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Im Rahmen des Angebotspreises sind alle mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten zu berücksichtigen, hierzu gehören auch:

- Sachkosten (z.B. Kosten für Büromaterial, Fahrtkosten für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Auftragnehmers, Telefonkosten, Kosten für Räume usw.)
- Kosten für Räume, Personal incl. Urlaubs- und Krankheitsvertretung etc.
- Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen
- sowie abhängig von den jeweiligen Modulinhalten bzw. den Angaben im Leistungsverzeichnis/Losblatt z.B.:
  - notwendige Kosten für Arbeitskleidung und -gerät, einschließlich der auf Grundlage von Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung.
  - weitere modulabhängige Kosten
- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden, die die Teilnehmenden während der Maßnahmedauer auch gegenüber Dritten verursachen. Dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz (siehe Vertragsteil „C“ - § 27 Besonderheiten zur Haftung).
- Die **Fahrtkosten der Teilnehmenden** (sollte die Maßnahme nicht in den Räumlichkeiten der Schule stattfinden) sind in den Angebotspreis mit einzukalkulieren. Den Transport der Teilnehmenden von der Schule zur Maßnahmestätte und zurück organisiert und finanziert der Auftragnehmer.

Wenn in einem Los als Maßnahmeort ein Schulverbund mit mehreren Schulorten angegeben wird, dann sind die Fahrtkosten so zu kalkulieren, dass die Schülerinnen/Schüler zu einer nach Zuschlagserteilung festgelegten Schule innerhalb dieses Schulverbundes transportiert werden können.

Die für die Teilnahme notwendigen Fahrtkosten sind der Schülerin/dem Schüler durch den Auftragnehmer zu erstatten. Als Kalkulationsgrundlage können die folgenden Richtwerte zu Grunde gelegt werden.

1. Kosten in Höhe des Betrages, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist
2. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel - 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130, -- Euro monatlich.

Die Schülerinnen/Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert.

Sofern im Einzelfall behinderungsbedingt zusätzliche Leistungen (z.B. Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers für Teilnehmende mit Hör-/Sprachbehinderungen, Schulbegleiterin/Schulbegleiter) oder behinderungsspezifische Arbeitsmittel zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme notwendig sind, sind diese einzelfallbezogen bei der zuständigen Rehabilitationsträgerin/beim zuständigen Rehabilitationsträger (i.d.R. Agentur für Arbeit) bzw. Träger der Eingliederungshilfe (i.d.R. Bezirk) zu beantragen.

Im Einzelfall notwendige technische Arbeitshilfen zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme sind durch die Teilnehmenden, ggf. unter Einbeziehung des Auftragnehmers, bei dem zuständigen Rehabilitationsträger (i.d.R. Agentur für Arbeit) zu beantragen.

Für bestimmte Berufe bzw. Tätigkeitsbereiche sind die Schülerinnen/Schüler aus seuchenhygienischen Gründen nach § 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) zu belehren und ggf. ärztlich zu untersuchen. Die erstmalige Belehrung und ggf. erforderliche ärztliche Untersuchung ist vor Beginn des entsprechenden Einsatzes vom Auftragnehmer über das zuständige Gesundheitsamt zu veranlassen und wird bescheinigt. Die Kosten werden auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet.

Gegebenenfalls anfallende Kosten für das Lehrpersonal sind nicht in den Angebotspreis einzukalkulieren. Sie sind auf Einzelnachweis dem Schulamt bzw. der Lehrkraft in Rechnung zu stellen.

### **B.1.8 Umsatzsteuerregelung**

#### **§ 4 Nr. 15b Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nr. 15b Umsatzsteuergesetz (UStG). Umsatzsteuerfrei sind danach, „Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,

- a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
- c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.“

(§ 4 Nr. 15b UStG in der Fassung vom 18.07.2017)

#### **§ 4 Nr. 21 Buchst. a des (UStG)**

Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 01.10.2010 (BStBl I S. 846) in der konsolidierten Fassung (Stand 26.04.2022) führt zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a des UStG aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (vgl. Artikel 44 der MwStVO). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der §§ 179, 180 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen) im Sinne von § 112 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 130 SGB III, §§ 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III bzw. § 49 SGB III, die von der BA und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, z.B. Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der BA und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

Für die aufgeführten Maßnahmen wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor. Diese Bestätigung tritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Das in Abschnitt 4.21.5 Abs. 5 UStAE geregelte vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde sich mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat und von der BA bzw. dem Jobcenter hierauf in der Bestätigung hingewiesen wird. Bei Beginn des Vergabeverfahrens konnten Einverständniserklärungen – generell für die vom Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 S. 2 UStAE erfassten Maßnahmen – für alle Bundesländer berücksichtigt werden.

## **B.2 Inhalte der Maßnahmen und deren Qualitätsstandards**

Die Dauer der Maßnahmen ergeben sich verbindlich aus der Leistungsbeschreibung. Die Maßnahmen beginnen frühestens mit Vertragsbeginn und enden spätestens am letzten Tag des jeweiligen Schuljahres.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Reihenfolge und die zeitliche Gewichtung der Inhalte verbindlich. Innerhalb der vorgegebenen Zeitkorridore kann die inhaltliche Schwerpunktsetzung variiert werden.

**Zusätzliche Inhalte** sind ausschließlich unter Einhaltung der prozentualen Gewichtung im Umfang von maximal 10% der Dauer des jeweiligen Moduls zulässig, wenn sie der Zielerreichung dienlich sind. Die vom Bieter vorgeschlagenen zusätzlichen Inhalte sind bei Angebotsabgabe zusammen mit den in B.2 geforderten Angaben einzureichen. Der Auftraggeber behält sich vor, die zusätzlichen Inhalte abzulehnen.

### **B.2.1 Modul Talente entdecken individuell**

Die Schülerinnen und Schüler sollen eigene, berufsrelevante Talente (Fertigkeiten, Potenziale) entdecken und eine grundsätzliche Eignung für eine Berufsrichtung feststellen. Hierbei steht eine Grundorientierung im Vordergrund. Diese wird über „Hineinschnuppern und Ausprobieren“ in 5 verschiedenen Gewerken an 5 Tagen erreicht (5 Tage 5 Berufe).

In 5 aufeinanderfolgenden Tagen durchläuft jede Schülerin und jeder Schüler 5 im Vorfeld ausgewählte Berufe und hat so die Möglichkeit, einen umfassenden Einblick zu verschiedenen Berufsrichtungen (aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Technik) zu erlangen.

Dadurch lernen die Teilnehmenden ihre eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten besser kennen, sehen die Anforderungen in den einzelnen Berufen und erhöhen damit ihre Berufswahlkompetenz entscheidend. Eine Potenzialanalyse dient hierbei dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten und Potenziale erkennen. Sie ist ein wichtiger Baustein für die nächsten Schritte in Richtung Berufswahl.

#### **Durchführungszeitraum:**

- Baustein: Informationsabend für Eltern, Schüler und Lehrkräfte. – geplanter Zeitraum: Oktober 2026 bis Januar 2027
- Baustein: Verhalten und Sicherheit im Betrieb/Praktikum an der Schule. – geplanter Zeitraum: eine Woche vor dem Baustein „5 Tage 5 Berufe“
- Lfd. Nr. 1 im Leistungsverzeichnis/Losblatt: KW 9 in 2027
- Lfd. Nr. 2 im Leistungsverzeichnis/Losblatt: KW 10 in 2027
- Lfd. Nr. 3 im Leistungsverzeichnis/Losblatt: KW 11 in 2027
- Baustein: 5 Tage 5 Berufe (innerhalb einer Schulwoche).  
Lfd. Nr. 1 im Leistungsverzeichnis/Losblatt: 01.03.2027 – 05.03.2027  
Lfd. Nr. 2 im Leistungsverzeichnis/Losblatt: 08.03.2027 – 12.03.2027  
Lfd. Nr. 3 im Leistungsverzeichnis/Losblatt: 15.03.2027 – 19.03.2027
- Baustein: individuelles Feedbackgespräch an der Schule. – geplanter Zeitraum: sehr nah an der Praxisphase – bis spätestens Ende März 2027 bzw. zeitnah nach den Osterferien 2027.
- Baustein: Potenzialanalyse. – geplanter Zeitraum: zwischen Oster- und Pfingstferien 2027 – April 2027 bis Mai 2027
- Baustein: individuelles Feedbackgespräch zur Potenzialanalyse - geplanter Zeitraum zwischen: Pfingst- und Sommerferien 2027 – Juni 2027 bis Juli 2027.

Ein Durchführungszeitraum ist festgelegt, der konkrete Beginnstermin ist nach Zuschlagserteilung zwischen Auftragnehmer, Schule und Bedarfsträger abzustimmen.

#### **Dauer:**

- Baustein: Informationsabend: 2 UE – geplanter Durchführungsort: Schule
- Baustein: Verhalten und Sicherheit im Betrieb/Praktikum: 1 UE - geplanter Durchführungsort: Schule
- Baustein: 5 Tage 5 Berufe: 40 UE (ohne An- und Abfahrtszeiten) - geplanter Durchführungsort: in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers

- Baustein: Individuelles Feedbackgespräch: 20 Minuten pro Schüler und Schülerin - geplanter Durchführungsort: Schule
- Baustein: Potenzialanalyse: 8 UE - geplanter Durchführungsort: in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers
- Baustein: individuelles Feedbackgespräch zur Potenzialanalyse – geplanter Durchführungsort: Schule

### **Zielsetzung**

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Kriterien für ihre individuelle Berufswahl in fünf unterschiedlichen Berufen. Zusätzlich erhalten Sie Hinweise, wie sie sich im Praktikumsbetrieb richtig zu verhalten haben und welche Sicherheitsaspekte zu beachten sind.

Hierbei wählen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler vorab „7 Wunsch-Berufsfelder“, aus den 10 untenstehenden Berufsfeldern aus. Damit soll eine stärkere individuelle und bedarfsorientierte Berufsorientierung ermöglicht werden. Den entsprechenden Zeitpunkt, bis wann die Wahl der Wunschberufsfelder je teilnehmende Person vorliegen muss, stimmt der Auftragnehmer zeitnah nach Zuschlag mit der jeweiligen Schule ab, damit genug Zeit bleibt, den Maßnahmeablauf zu planen und zu organisieren.

Der Auftragnehmer stellt anschließend für jede teilnehmende Person, zeitnah, nachdem die Infos über die „7 Wunsch-Berufsfelder“ vorliegen, ein individuelles Modul „5 Berufe in 5 Tagen“ zusammen – also legt final fest, welche 5 Berufsfelder aus den 7 Wunsch-Berufsfeldern durchlaufen werden - soweit organisatorisch möglich – unter Berücksichtigung der Einhaltung der Vorgaben zur Gruppengröße.

Sofern sich jedoch herausstellt, dass für einzelne Teilnehmende ein Wechsel des im Vorfeld gewählten Berufsfelds erforderlich und sinnvoll ist, ist dies nach vorheriger Abklärung und einvernehmlicher Zustimmung der Beteiligten möglich. Die Einhaltung der Vorgaben (Gruppengröße, Personal) sind zwingend zu berücksichtigen.

Folgende 10 Berufsfelder sind durch den Auftragnehmer vorzuhalten:

- Holz
- Kosmetik/Körperpflege
- Elektrotechnik
- Farbe/Raumgestaltung
- Wirtschaft/Verwaltung
- Bau/Ausbau
- Gesundheitsberufe
- Metalltechnik
- Fahrzeuge
- Textil

Die Schülerinnen und Schüler lernen ihre persönlichen und berufsrelevanten Talente und Befähigungen kennen und schaffen eine Verknüpfung zu für sie interessanten Berufsfeldern bzw. Berufen.

Die Lehrkräfte und der Auftragnehmer können die Schülerinnen und Schüler hinsichtlich einer Berufswahl realistisch einschätzen und diese im weiteren Verlauf und in der Folge unterstützen (Eignungsfeststellung).

Die Schülerinnen und Schüler erhöhen ihre Fähigkeit, sich selbstsicher darzustellen und ihre Stärken herauszuarbeiten.

### **Zielgruppe**

Schülerinnen und Schüler von Mittelschulen der Jahrgangsstufe 7

### **Gruppengröße/Mindestzahl an Teilnehmenden:**

- Eine Gruppe besteht in der Regel aus 10 bis 14 Schülerinnen und Schülern. Ein Abweichen von dieser Gruppengröße ist nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Absprache möglich, bzw. wenn es das Leistungsverzeichnis/Losblatt vorsieht. Die Maximale Gruppengröße von 18 TN darf

nicht überschritten werden. Pro Woche sollten somit zwischen 120 und 140 Schülerinnen und Schüler an dem Modul **Talente entdecken individuell** teilnehmen.

- Die Schülerinnen und Schüler im entsprechenden Baustein „5 Tage 5 Berufe“ rotieren täglich, so dass nach fünf Tagen jede teilnehmende Person verschiedene Berufe kennengelernt hat.
- Die Mindestanzahl an Gruppen entsprechend Leistungsverzeichnis/Losblatt darf nicht unterschritten werden.

### **Modulbeschreibung**

#### **- Baustein: Informationsabend**

Bevor die Schülerinnen und Schüler in die gewählten Berufsbereiche schnuppern, ist ein Informationsabend für diese und deren Eltern sowie die Lehrkräfte durchzuführen.

Dieser sollte 2 UE umfassen und ist mit der Schule und der Berufsberatung abzustimmen. Die Berufsberatung ist neben dem Auftragnehmer Bestandteil des Informationsabends und sichert hierbei den Erstkontakt zu den Schülern.

Konkrete Inhalte sowie Durchführungsform des Informationsabends sind nach Zuschlagserteilung zwischen den Beteiligten einvernehmlich abzustimmen.

Eine Durchführung der Informationsveranstaltung in Präsenz wird bevorzugt, der Durchführungsort wäre dabei in der Regel die Schule. Eine Online-Veranstaltung kann angeboten werden.

#### **- Baustein: Verhalten und Sicherheit im Betrieb/Praktikum**

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Einblicke, welche Verhaltensweisen sowie Kompetenzen (soziale, methodische und kommunikative Kompetenzen) in einem Betrieb bzw. einem Praktikum an den Tag zu legen sind. Auch die Frage nach der dem Gewerk angemessenen Kleidung und das Auftreten des jeweiligen Schülers, werden bei diesem Baustein thematisiert.

Zusätzlich reflektiert der Auftragnehmer gemeinsam mit den Schülern, welche Aspekte im Rahmen des Arbeitsschutzes und der Sicherstellung von sicherheitsgerechtem Verhalten zu beachten sind. Es sollen folglich mögliche Gefahrensituationen und Risiken während der Ausübung eines Praktikums beleuchtet werden.

Dieser Baustein ersetzt nicht die Sicherheitsunterweisungen sowie Unfallverhütungsvorschriften in den einzelnen Gewerken im Rahmen des Moduls **Talente entdecken individuell**, sondern stellt eine zusätzliche Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler für die ersten Berührungspunkte mit der Arbeitswelt dar. Als Durchführungsort für diesen Baustein ist die Schule vorgesehen.

#### **- Baustein: 5 Tage 5 Berufe**

Die Schülerinnen und Schüler setzen sich erstmalig mit den ausgewählten Berufsbereichen aus dem entsprechenden Modul auseinander.

Jede Schülerin und jeder Schüler durchläuft hierbei die ausgewählten Berufsfelder und gewinnt dabei praktische Einblicke in die vielfältigen Tätigkeiten. Dazu dienen Übungen und reale Aufgabenstellungen (wie Kundenaufträge und berufliche Anwendungsfälle) aus den betreffenden Berufen.

Die Schülerinnen und Schüler lernen den Umgang mit verschiedenen Werkstoffen wie Holz, Metall, Textilien, Farbe usw. kennen und werden an einfache Tätigkeiten herangeführt (sägen, feilen, bohren, malen ...). Durch die Nutzung berufsspezifischer Arbeits- und Hilfsmittel (wie z.B. Computer, Nähmaschine, Krankenbett usw.) erleben die Schülerinnen und Schüler realitätsnah die unterschiedlichen Aufgabenbereichen aus den Berufsfeldern.

Sie arbeiten in gewerkspezifischen Werkstätten sowie EDV-Räumen beim Auftragnehmer und nehmen somit die authentische Atmosphäre auf, die einen Arbeitsalltag prägen. Zusätzlich findet täglich eine begleitende Reflexion durch den Ausbilder statt. Um einen Vergleich zwischen der Fremd- und Selbsteinschätzung zu erzielen, schätzt sich jede Schülerin/ jeder Schüler über dies hinaus selbst ein. Die Ausbilder stehen bei Fragen und Hilfestellungen zur Verfügung. Die Reflexionsbögen sind schülergerecht und verständlich aufzubereiten.

Folgende Punkte sind zudem zu systematisieren:

- Anforderungsprofile der betreffenden Berufsfelder
- Schwerpunkte der Aufgaben (nach Branchen)
- Voraussetzung der schulischen Leistungen
- Ausbildungsmarkt
- eigene Stärken, Vorlieben und Fähigkeiten in der Praxis auszuprobieren und zu erfahren
- berufliche Wünsche reflektieren und eine realisierbare Berufswahlentscheidung treffen können
- ihre individuellen Kompetenzen und Fähigkeiten kennenzulernen und zu beschreiben
- Berufswahlkompetenz erweitern

- **Baustein: Potenzialanalyse**

Der Auftragnehmer setzt diverse Eignungsfeststellungsverfahren ein, um das Potenzial und die (noch nicht entwickelten) individuellen Kompetenzen zu entdecken. Dabei reflektiert er die Ergebnisse mit den Schülerinnen und Schülern und dokumentiert diese unter Beachtung der Datenschutzvereinbarungen. In der Wahl der Methoden ist der Auftragnehmer frei. Es bietet sich an, standardisierte Verfahren einzusetzen. Insbesondere zur Feststellung persönlicher Stärken sind auch erlebnispädagogische Elemente möglich.

Dieser Baustein soll in Räumlichkeiten beim Auftragnehmer durchgeführt werden.

Folgende, beruflich relevante Kompetenzen werden überprüft:

- Kognitive Fähigkeiten: Logik, räumliches Vorstellungsvermögen, Konzentration
- Praktische Fertigkeiten in den Bereichen: Handgeschick, Feinmotorik, Sorgfalt, Ordnung, körperliche Konstitution
- Soziale Kompetenzen: Teamfähigkeit, Kommunikationsverhalten, Konfliktreaktion, Gruppendynamik
- Persönliche Stärken im Bereich: Stressbewältigung, Belastbarkeit, Entscheidungskompetenz
- Systemkompetenz: Zusammenhänge herstellen, eigene Stärken und Berufsfindung verknüpfen

- **Baustein: Individuelles Feedbackgespräch zur Potenzialanalyse**

Der Auftragnehmer führt mit Hilfe von Reflexionsbögen aus der Potenzialanalyse mit jedem Schüler und jeder Schülerin ein individuelles Feedbackgespräch durch. Den Schülern werden hierbei Stärken und schlummernde Talente aufgezeigt sowie Förderempfehlungen ausgesprochen.

Das Gespräch dauert pro Schüler und Schülerin 20 Minuten und findet an den entsprechenden Schulen statt.

Eltern und Lehrkräften wird die Möglichkeit gegeben, an den Gesprächen teilzunehmen.

Eine Dokumentation der Gespräche wird gewährleistet.

## **Personaleinsatz**

Je Berufsfeld bzw. je Gruppe für 8 UE täglich (eine Woche) eine Ausbilderin bzw. ein Ausbilder mit Ausbildungsberechtigung beim Auftragnehmer.

Für den vorgeschalteten Informationsabend (im Umfang von 2 UE), ist Personal für die Durchführung des Informationsabends im entsprechenden Umfang mit einzuplanen bzw. einzusetzen.

Die durchgeführte Potenzialanalyse orientiert sich an den Qualitätsstandards zur Durchführung und Auswertung von Potenzialanalysen in Programmen zur Berufsorientierung des BMBF. Die Mitarbeitenden müssen für diese Potenzialanalyse geschult sein.

Für die Koordination des Moduls ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Personalunion zulässig.

### **Räumlichkeit, Ausstattung**

Es ist zu berücksichtigen, dass die Bausteine „5 Tage 5 Berufe“ und „Potenzialanalyse“ bei dem Modul *Talente entdecken individuell* grundsätzlich nicht in der Schule stattfinden darf.

### **Fahrtkosten der Teilnehmenden**

Den Transport von der Schule zur Maßnahmestätte und zurück organisiert und finanziert der Auftragnehmer. Die Bausteine „5 Tage 5 Berufe“ und „Potenzialanalyse“ findet ausschließlich beim Auftragnehmer statt. Die Kosten sind jeweils im Angebotspreis einzukalkulieren.

### **Organisatorisches**

Die Durchführung des Moduls – Baustein: 5 Tage 5 Berufe - soll grundsätzlich so organisiert werden, dass pro Tag ein Beruf durchgenommen werden kann.